

Anlangend aber den mit seinem unmündigen jüngsten Bruder, Hugo Forstmeister von Selnhausen, geschlossenen, und von ihr, Reichs-Ritterschafft, damahls zur Ungebühr eventualiter confirmirten, neuerlich aber wieder abgeänderten, und in denen Anschläffen von beeden allerunterthänigsten angezeigten Vergleich, fänden Ihre Kayserliche Majestät vor jeko schon, da über besagte letzteren noch keine causae cognitio vorgegangen, Allerhöchst-Dero Confirmation hierüber sogleich zu ertheilen, bedenccken, sondern sie, Reichs-Ritterschafft, hätte des Unmündigen Vormund annoch zu vernehmen, und mit Einwendung desselben pflichtmäßigen Gutachtens hierüber zu Fassung allerhöchsten Entschlusses an Kayserliche Majestät ohnverweilt zu berichten, indessen aber, da jedoch ermeldter unmündiger Hugo von Forstmeister zu seinem derwahlig-angetretenen militär-Stand 2100. fl. allerdings ohnumgänglich nöthig, dessen Vormund zugleich aufzugeben, diese Summe einweilen ohnverzüglich auf seines Curand: Güther- & Antheil aufzunehmen, und solches Geld an die in denen Anschläffen bemerckte Behörde zu sicheren Händen selbst abzahlen zu lassen, und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit bey Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 23.

Reichs-Ritterschafft 2c. contra die Unterthanen zu Burgsinna. Den 16. Jul. fielen in Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Rhön und Werra contra die Reichs-Adeliche Unterthanen zu Burgsinna und Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Mainz, der besagten Unterthanen auswärtige Schutz-Unterwerffung betreffend, der Bescheid aus:

1. Fiat Decretum an die sämtliche Unterthanen zu Burgsinna: Es seye Ihre Kayserl. Majestät von der Reichs-Ritterschafft Orts Rhön und Werra allerunterthänigst vorgestellt worden, was gestallten verschiedene aus ihnen, denen Unterthanen, sich dem Kayserlichen Schutz und sämtlichen gegen die besagte Ritterschafft Orts Rhön und Werra in Schatzung, Steuer, Kayß, Folge, Musterung, Quartier, und sonst obhabenden Schuldigkeit, welche ihnen in so vilen Kayserlichen Verordnungen von 1705. bis 1713. an bey nachhaffter Straffe eingeschärfset worden, sie auch bis auf das Jahr 1755. beständig und unverrückt geleistet, platterdings entziehen wollen; wie dann sogar der in Actis benannte Burgermeister Johannes Müller die Steuer-Billers nicht angenommen, sondern vielmehr sothane Zahlungs-Schuldigkeit abzu-